



Amtlicher Teil der Stadt Jüchen



Bekanntmachung der Stadt Jüchen

Bekanntmachung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Die vom Rat der Stadt Jüchen in der Sitzung am 04.07.2019 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen ist mit Verfügung der Bezirksregierung in Düsseldorf vom 20.08.2019, Az.: 35.02.01.01-23Jüc-TFNPWi-1262 mit folgender Nebenbestimmung (Auflage) nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden:

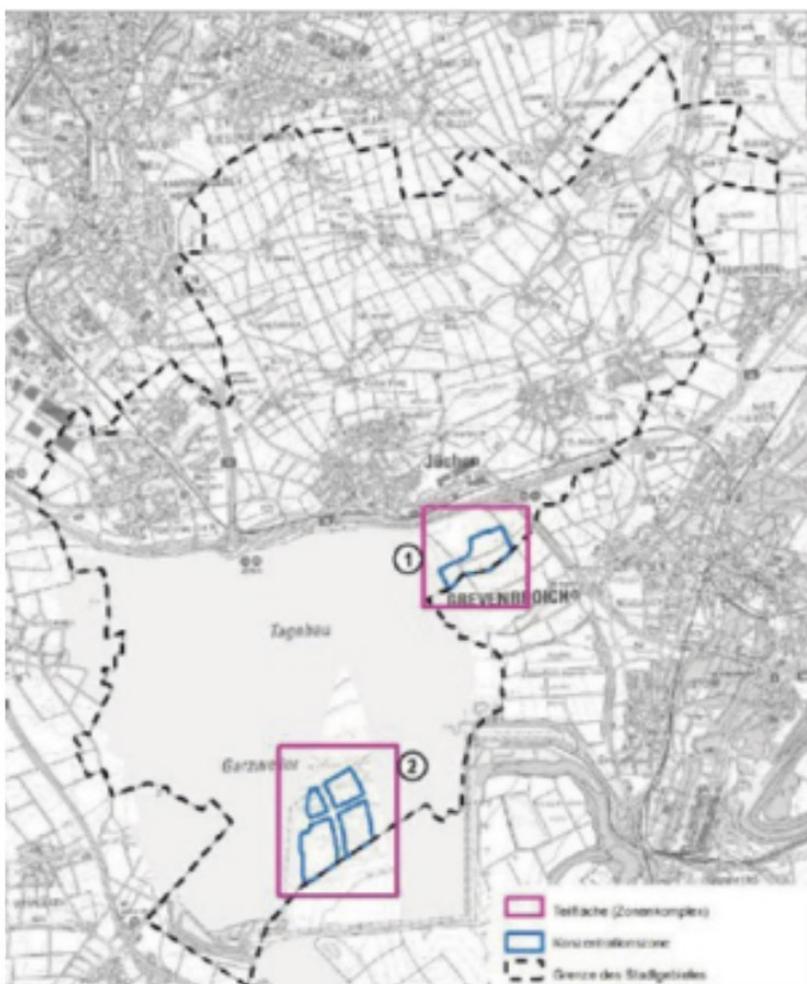
In der Begründung zu der 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist in Kapitel 4.4 der folgende Text redaktionell zu ergänzen:

„Aufgrund der bestehenden Nutzung durch den Tagebaubetrieb bzw. als unverkippter Bereich sowie des ungünstigen Flächenzuschnittes werden die Teilflächen 2.5, 3.7 und 3.8 als „nicht geeignet“ eingestuft.“

Ziel der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen auf Basis des Gesamtträumlichen Plankonzeptes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf geeigneten Flächen. Hierbei sollen diese Flächen in Konzentrationszonen gebündelt und damit zugleich im gesamten Außenbereich des Stadtgebietes von Jüchen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen werden. Wegen der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gehört der gesamte Außenbereich der Stadt Jüchen zum räumlichen Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Durch die entsprechenden Darstellungen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes werden unmittelbar die Zulässigkeit von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen im Stadtgebiet gesteuert. Einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB stehen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB öffentliche Belange in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die genaue Lage der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen kann der folgenden Abbildung entnommen werden:



Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Jedermann kann die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jüchen einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, dem Gesamtträumlichen Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und der zusammenfassenden Erklärung beim Bürgermeister der Stadt Jüchen, Amt 61 -Amt für Stadtentwicklung-, Am Rathaus 5, Zimmer 117, 41363 Jüchen, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienststunden sind wie folgt:

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jüchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Jüchen, den 20. September 2019

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens